



Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 16

15. Jahrgang

Gelsenkirchen, 21.09.2015

Inhalt:

**Beitragsordnung des Akademischen Förderungswerkes
- Studentenwerk -
Anstalt des öffentlichen Rechts**

272

**Beitragsordnung
des
Akademischen Förderungswerkes
- Studentenwerk -
Anstalt des öffentlichen Rechts**

Der Verwaltungsrat des Akademischen Förderungswerkes – Studentenwerk – Anstalt des öffentlichen Rechts – hat gemäß § 6 Ziffer 2 StWG in Verbindung mit § 11, Abs. 5 StWG (Fassung vom 16. September 2014) folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

Auf der Grundlage von § 12 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5 erhebt das Akademische Förderungswerk in jedem Semester von allen an der

1. Ruhr-Universität Bochum
 2. der Hochschule Bochum
 3. der Westfälischen Hochschule
 4. der Hochschule für Gesundheit
 5. der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum
 6. der Folkwang-Universität der Künste, Standort Bochum,
- immatrikulierten Studierenden sowie von allen Weiterbildungsstudierenden i. S. d. § 62 Abs. 3 HG einen Sozialbeitrag.

§ 2

Der Sozialbeitrag nach § 1 beträgt je Semester für jede Studierende/für jeden Studierenden der

- a) Hochschulen nach § 1 Nr. 1 – 5 ab WS 2015/2016: 105,00 Euro
- c) Hochschule nach § 1 Nr. 6: 67,00 Euro

§ 3

Das AKAFÖ fördert - je nach wirtschaftlicher Lage des Studierendenwerkes - aus diesem Beitrag neben seinen gesetzlich beschriebenen Schwerpunktaufgaben im Bereich Verpflegung von Studierenden und studentischem Wohnen auch die Kindertagesstätte, die studentische Kulturarbeit, seine verschiedenen Beratungstätigkeiten, Hilfsfonds sowie den Beitrag an die Darlehnskasse der Studierendenwerke des Landes Nordrhein Westfalen.

§ 4

- (1) Der Beitrag wird jeweils fällig
 - a) mit der Einschreibung
 - b) mit der RückmeldungBei der Einschreibung oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.
- (2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studentinnen/Studenten, die wegen
 - Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes
 - eines Auslandsstudiums
 - Krankheit oder Schwangerschaftbeurlaubt sind.
- (3) Die Hochschulen ziehen den Beitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung kostenlos für das Akademische Förderungswerk ein.

§ 5

- (1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- (2) Er kann nach Maßgabe der sozialen Kriterien, gem. Richtlinien des Verwaltungsrates, ganz oder teilweise zurückerstattet werden.
- (3) Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder des Widerrufs der Einschreibung vor Ablauf eines Semesters besteht nicht.
- (4) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters erfolgt, für das der Sozialbeitrag geleistet wurde, ist er zurückzuerstatten.

§ 6

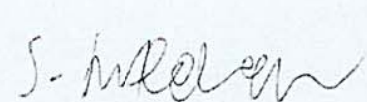
Diese Beitragsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.


Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsordnung in der zuletzt gültigen Fassung vom 25.03.2015 außer Kraft.

Die Beitragsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum, der Hochschule Bochum, der Westfälischen Hochschule, der Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, der Folkwang-Universität der Künste sowie der Hochschule für Gesundheit veröffentlicht oder – wenn solche nicht vorhanden sind – durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Akademischen Förderungswerkes vom 07.09.2015.

Bochum, den 08.09.2015


Simon Gutleben
Verwaltungsratsvorsitzender


Jörg Lüken
Geschäftsführer